

Gemeinsames Kreisparteigericht
der Kreisverbände der CDU Sachsen-Anhalt
CDU-Kreisverband Dessau-Roßlau
Ferdinand-von-Schill-Str. 33
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 29.03.2010

Frau
Adelheid Pricha
Weißenfels Str. 18

06657 Weißenfels OT Bora

Gemeinsames Kreisparteigericht der CDU-Sachsen Anhalt
hier: Kreisparteigerichtssache 04/09

CDU Kreisverband Burgenlandkreis gegen Adelheid Pricha
wegen Partelausschluss

Sehr geehrte Frau Pricha,

in obiger Angelegenheit erhalten Sie den Beschluss des mündlichen Verfahrens vom
23.02.2010 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kriewitz
Vorsitzender des Gemeinsamen Kreisparteigerichts



gez. Schönfeld
Geschäftsstelle des Gemeinsamen Kreisparteigerichts

Gemeinsames Kreisparteigericht
der Kreisverbände der CDU Sachsen-Anhalt
CDU-Kreisverband Dessau - Roßlau
Ferdinand - von - Schillstr. 33
06844 Dessau - Roßlau

23.02.2010

GKPG 4 / 09

In der Parteigerichtssache

CDU Kreisverband Burgenlandkreis, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Götz Ulrich, Herrenstraße 3, 06618 Naumburg

- Antragssteller -

gegen

Frau Adelheid Pricha, Weißenseker Str. 18, 06667 Weißenfels OT Borsau

- Antragsgegnerin -

hat das gemeinsame Kreisparteigericht der Kreisverbände der CDU Sachsen-Anhalt im schriftlichen Verfahren am 23.02.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Jörg Kriewitz als Vorsitzenden sowie die Rechtsanwälte Christian Liesec und Matthias Albrecht als beisitzende Richter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird aus der CDU ausgeschlossen.

Das Verfahren vor dem Gemeinsamen Kreisparteigericht ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Parteien selbst zu tragen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um den Ausschluss der Antragsgegnerin aus der CDU.

Die Antragsgegnerin ist langjähriges CDU-Mitglied. Sie gehört dem Stadtrat von Weißenfels und dem Kreistag des Burgenlandkreises an und war stellvertretende Vorsitzende der CDU Stadtratsfraktion von Weißenfels. Am 19.12.2007 nominierte der CDU Stadtverband Weißenfels den damaligen Oberbürgermeister von Weißenfels Manfred Rauner als Kandidaten für die Wahl des Oberbürgermeisters im Jahr 2008. Manfred Rauner gehört der CDU an.

Bereits im Dezember 2007 kündigte die Antragsgegnerin an, dass ihr Bruder Clemens Schwalbe ebenfalls für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels kandidieren und sie diesen unterstützen werde. Clemens Schwalbe ist ebenfalls CDU-Mitglied. Er war Mitglied des Deutschen Bundestages und hat seinen Wohnsitz in Berlin Spandau, dessen CDU-Verband er angehört. Clemens Schwalbe war bei der Nominierungsversammlung der CDU Weißenfels am 19.12.2007 nicht zugegen, sondern trat von vornherein als freier Bewerber an.

Die Antragsgegnerin wurde in mehreren Gesprächen von der CDU Weißenfels gebeten, ihren Bruder nicht zu unterstützen. Dieser Bitte kam sie nicht nach, sondern warb während des Wahlkampfes aktiv um Stimmen für ihren Bruder und unterstützte diesen bei seinem Wahlkampf. Auch gegenüber den örtlichen Medien bestätigte sie, den Wahlkampf ihres Bruders zu unterstützen.

Bei der Wahl für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels am 27.04.2008 erreichte der CDU-Kandidat und bisherige Amtsinhaber Manfred Rauner 40,3 % der Stimmen und war damit der erfolgreichste Kandidat. Das zweitbeste Ergebnis von 21,4 % erreichte Robby Risch von der Wählervereinigung "Bürger für Weißenfels". Clemens Schwalbe erhielt 11,5 % der Stimmen.

Bei der notwendigen Stichwahl zwischen Manfred Rauner und Robby Risch unterlag Manfred Rauner mit 48,7 % der Stimmen.

Nach dem ersten Wahlgang erklärte die Antragsgegnerin am 05.05.2008 ihren Austritt aus der CDU-Fraktion im Stadtrat von Weißenfels.

Der Antragsteller trägt vor,

aufgrund der aktiven Unterstützung ihres Bruders gegen den von der CDU nominierten Kandidaten Manfred Rauner habe die Antragsgegnerin dazu beigetragen, dass letzterer bereits im ersten Wahlgang deutlich weniger Stimmen erhielt als ohne die Konkurrenz-kandidatur eines CDU-Mitgliedes. Auch habe die Antragsgegnerin sich zwischen dem ersten Wahlgang und der späteren Stichwahl noch aktiv gegen den von der CDU nominierten Kandidaten ausgesprochen. Aufgrund ihres Austrittes aus der CDU-Stadtratsfraktion von Weißenfels am 05.05.2008 habe sie die CDU geschwächt und dieser erheblichen Schaden beifügt.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin aus der CDU auszuschließen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Parteiausschluss zurückzuweisen.

Sie trägt vor,

sie habe ihren Bruder unterstützt, weil sie an der fachlichen Kompetenz des damaligen Amtsinhabers und CDU-Kandidaten gezweifelt habe, zumal dieser sich aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses peinliche Auftritte geleistet habe. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang habe sie sich nicht öffentlich gegen Manfred Rauner ausgesprochen. Aus der CDU-Stadtratsfraktion von Weißenfels sei sie ausgetreten, weil sie mit Manfred Rauner nicht zurecht gekommen sei und sich durch diesen ausgegrenzt gefühlt habe.

II.

Der Antrag auf Parteiausschluss ist begründet.

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr

damit schweren Schaden zufügt. Gem. § 12 Nr. 2 dieser Satzung verhält sich insbesondere parteischädigend, wer als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt.

Mit der Kandidatur des CDU-Mitglieds und früheren Bundestagsabgeordneten Clemens Schwalbe trat ein CDU-Mitglied gegen den Kandidaten der eigenen Partei an. Ein solcher Umstand lässt regelmäßig den Eindruck der Uneinigkeit einer Partei entstehen. Der Eindruck mangelnder Geschlossenheit einer Partei hält viele Wähler davon ab, den Kandidaten dieser Partei zu wählen. Denn einer Partei, die nicht geschlossen auftritt, wird nicht zugetraut, mehrheitsfähig zu sein und notwendige Entscheidungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn nicht ein Gemeinderat, Kreistag oder Parlament gewählt wird, sondern wie hier ein Oberbürgermeister. Steht die Partei nicht geschlossen hinter dem Kandidaten, trauen ihm viele Wähler nicht zu, seine Vorstellungen im Stadtrat durchsetzen zu können, mit der Folge, dass Wechselwähler sich vielfach gegen ihn entscheiden werden.

Ziel einer jeden Partei ist, dass ihr Kandidat, den sie in einem demokratischen Prozess bestimmt hat, gewählt wird. Tritt ein Mitglied dieser Partei gegen den von ihr nominierten Kandidaten an, so entsteht nicht nur der Eindruck mangelnder Geschlossenheit, sondern die Wähler stehen vor der Entscheidung, zwei oder mehr Kandidaten ein und derselben Partei zu wählen. Die Folge ist, dass nicht nur Wechselwähler, sondern auch Stammwähler sich zwischen mehreren Kandidaten, die für die dieselbe Partei stehen, entscheiden müssen. Hierdurch werden die Wahlichancen des nominierten Kandidaten in erheblicher Weise gemindert.

Zwar trat die Antragsgegnerin nicht selbst als Kandidatin bei der OB-Wahl an, weshalb die Bestimmung des § 12 Nr. 2 der Landessatzung nicht unmittelbar Anwendung auf sie findet. § 12 der Satzung des CDU-Landesverbandes enthält jedoch lediglich Regelbeispiele. Parteischädigend handelt nicht nur derjenige, der selbst kandidiert, sondern auch derjenige, der als CDU-Mitglied einen nicht von der CDU nominierten Kandidaten aktiv öffentlich unterstützt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Unterstützung durch ein CDU-Mitglied erfolgt, das in der Öffentlichkeit nicht unbekannt ist. Dies trifft auf die Antragsgegnerin zu. Sie war zum Zeitpunkt des Wahlkampfes Mitglied der CDU-Fraktion im Stadtrat und im Kreistag. In der Öffentlichkeit war sie somit als CDU-Mitglied bekannt.

Durch den aktiven Eintritt für ihren Bruders unterstützte sie einen Gegenkandidaten, der selbst Mitglied der CDU ist, erzeugte damit in der Öffentlichkeit den Eindruck der Uneinigkeit der CDU, und trug dazu bei, dass potentielle CDU-Wähler sich nicht für den von der CDU nominierten Kandidaten entschieden.

Für ein parteischädigendes Verhalten ist ausreichend, dass ein CDU-Mitglied dazu beiträgt, dass der von der CDU nominierte Kandidat bei der Wahl geschwächt ist und weniger Stimmen erhält. Clemens Schwalbe erhielt bei der Wahl am 27.04.2008 11,5 % der Stimmen. Zweifellos fielen auf ihn auch Stimmen, die ohne seine Kandidatur dem von der CDU nominierten Kandidaten Manfred Rauner zugefallen wären. Eine solche Schwächung des CDU-Kandidaten ist für die Annahme eines parteischädigenden Verhaltens ausreichend. Nicht erforderlich ist, dass die Kandidatur eines nichtnominierten CDU-Mitgliedes nachweisbar kausal dafür ist, dass der von der CDU nominierte Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht.

Gemäß § 12 Nr. 3 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt verhält sich insbesondere auch der parteischädigend, der als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet. Auch dies trifft auf die Antragsgegnerin zu. Zwischen der Wahl vom 27.04.2008 und der Stichwahl zwischen dem CDU-Kandidaten Manfred Rauner und dem Kandidaten der "Bürger für Weißenfels" trat sie am 05.05.2008 aus der CDU-Fraktion im Stadtrat von Weißenfels aus. Hiermit dokumentierte sie als vormals stellvertretende Fraktionsvorsitzende ihre offene Abneigung und Ablehnung des CDU-Kandidaten Manfred Rauner und schwächte somit nicht nur die CDU-Stadtratsfraktion, sondern auch die Wahlichancen von Manfred Rauner bei der nachfolgenden Stichwahl. Durch ihren Austritt dokumentierte die Antragsgegnerin nicht nur Uneinigkeit in der CDU-Fraktion, sondern brachte auch zum Ausdruck, den CDU-Kandidaten Manfred Rauner nicht für befähigt für das Amt des Oberbürgermeisters zu halten. Hiermit schadete sie nicht nur der Fraktion und dem Kandidaten, sondern der CDU insgesamt, indem sie bei den Wählern Zweifel schürte, ob die CDU beziehungsweise deren Kandidat über eine hinreichende Kompetenz verfügt.

Mag der Umstand, dass die Antragsgegnerin ihren Bruder, zu dem enge familiäre Bande bestehen, bei dessen Wahlkampf unterstützte, noch auf Verständnis stoßen, so ist es nicht hinnehmbar, dass sie mit ihrem Austritt aus der CDU-Stadtratsfraktion vor der Stichwahl den CDU-Kandidaten schwächte, was ihr auch bewusst sein musste. Das Verhalten der Antragsgegnerin stellt ein parteischädigendes Verhalten im Sinne der §§ 11 und 12 der Satzung des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt dar.

Das Gericht hat geprüft, ob der Parteiausschluss der Antragsgegnerin notwendig ist oder an Stelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme als milderer Mittel gemäß § 31 Abs. 3 Parteigerichtsordnung (PGO) in Betracht kommt. Dies ist zu verneinen. Denn die Antragsgegnerin hat auf zweifache Weise der CDU Schäden zugefügt, indem sie einen nicht von der CDU nominierten Kandidaten unterstützte und sich damit gegen den von der CDU nominierten Kandidaten aussprach, und indem sie weiter die CDU aufgrund ihres Austritts aus der CDU-Fraktion des Stadtrates von Weißenfels vor der Stichwahl öffentlich desavouierte und somit der Partei und deren Kandidaten Schaden zufügte. Es ist aus der Einlassung der Antragsgegnerin nicht erkennbar, dass sie künftig anders handeln würde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 PGO.

IV.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Landesparteigericht der CDU Sachsen-Anhalt (c/o CDU Landesverband Sachsen-Anhalt, Fürstenwallstr. 17, 39104 Magdeburg) einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung beim Landesparteigericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten

Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben (§§ 37 f. PGO).



Dr. Kriewitz



Lisec



Albrecht